

Kurztitel

Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 275/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

05.12.2025

Index

63/08 Sonstiges Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

Text**4. Förderung des Wiedereinstiegs****Information**

§ 19. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die zuständige Personalabteilung über sämtliche Modelle einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung im Zusammenhang mit der Elternschaft oder in Zusammenhang mit anderen Betreuungsverpflichtungen zu informieren. Insbesondere sind Männer auf die rechtlichen Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes bzw. Teilzeitkarenzurlaubes hinzuweisen.

(2) Spätestens vier Wochen vor dem Wiedereinstieg ist die Bedienstete von der zuständigen Personalabteilung oder von ihrer oder ihrem Vorgesetzten zu einem Gespräch einzuladen, bei dem die künftige Verwendung nach dem Wiedereinstieg abgeklärt wird.

(3) Karenzurlauberinnen und Karenzurlaubern sind Informationen (wie beispielsweise über geplante interne und externe Weiterbildungsveranstaltungen) für einen gelungenen Wiedereinstieg spätestens zum Zeitpunkt des Wiedereinstiegsgespräches (Abs. 2) von der zuständigen Personalentwicklungsabteilung zur Verfügung zu stellen, sofern die Ausbildungsmaßnahme zeitlich nach Beendigung der Karenzzeit liegt.

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2025

Gesetzesnummer

20013036

Dokumentnummer

NOR40273150